

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 29. Dezember 1978

225. Stück

- 660.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Anlegung von Mündelgeldspareinlagen
661. Verordnung: Festsetzung der Absatzförderungsbeiträge im Bereich der Milchwirtschaft
662. Verordnung: Einbeziehung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger in die gesetzliche Sozialversicherung
663. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

660. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 20. Dezember 1978, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 15. Dezember 1977 über die Anlegung von Mündelgeldspareinlagen geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Art. XVII des Bundesgesetzes über die Neuordnung des Kindschafftsrechts, BGBl. Nr. 403/1977, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 15. Dezember 1977 über die Anlegung von Mündelgeldspareinlagen, BGBl. Nr. 685, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Kopien der Registerblätter eines jeden Halbjahres sind dem Bundesministerium für Finanzen spätestens 14 Tage nach Ablauf des Halbjahres zu übermitteln.“

Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Der Bericht über das Ergebnis der Prüfung ist gesondert vom Jahresprüfungsbericht zu erstellen und vom Prüfungsorgan innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln; soweit jedoch Kreditunternehmungen einem Prüfungsverband angehören, beträgt die Frist zwölf Monate.“

Androsch

661. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 22. Dezember 1978 über die Festsetzung der Absatzförderungsbeiträge im Bereich der Milchwirtschaft

Auf Grund des § 57 i Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der

Fassung der Marktordnungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 269, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Der allgemeine Absatzförderungsbeitrag wird mit 0,08 S und der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag mit 0,90 S je kg Milch festgesetzt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

Haiden

662. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 23. Dezember 1978 über die Einbeziehung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger in die gesetzliche Sozialversicherung

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, wird verordnet:

Personenkreis

§ 1. Auf Antrag der Österreichischen Ärztekammer, der Österreichischen Apothekerkammer und der Österreichischen Patentanwaltskammer werden folgende Personengruppen in die Pflichtversicherung einbezogen:

1. die ordentlichen Kammerangehörigen der Ärztekammern, sofern sie freiberuflich tätig sind;

2. die Mitglieder der Österreichischen Apothekerkammer in der Abteilung für selbständige Apotheker;

3. die Mitglieder der Österreichischen Patentanwaltskammer.

Umfang der Pflichtversicherung

§ 2. Die Pflichtversicherung der im § 1 Z. 1 genannten Personengruppe erstreckt sich auf die

Unfall- und Pensionsversicherung, die Pflichtversicherung der im § 1 Z. 2 und 3 genannten Personengruppen erstreckt sich auf die Pensionsversicherung.

Wirksamkeitsbeginn

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

Weißenberg

663. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 22. Dezember 1978 über die Aufhebung des § 98 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des § 47 a Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 4. Dezember 1978, G 27/78-12, G 32/78-8, G 33/78-9, G 56/78-9, G 103/78-8, G 105/78-9, § 98 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der 17. Novelle, BGBl. Nr. 309/1965, und § 47 a Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, in der Fassung der 14. Novelle, BGBl. Nr. 310/1965, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung des § 98 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes tritt mit Ablauf des 30. November 1979, die Aufhebung des § 47 a Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 1978 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Androsch